



Recht vor Frieden oder *Frieden vor Recht?*



Recht vor Frieden oder *Frieden vor Recht?*

von Florian Hausherr

Einleitung

1928 schlossen sich die im Kanton Zürich tätigen Friedensrichter zu einem konfessionell und politisch neutralen Kantonalverband zusammen. Anlass zum vorliegenden Neujahrsblatt gab das 75-jährige Jubiläum dieses Verbands, welches 2003 gefeiert wurde. Zur gleichen Zeit ist die Institution Friedensrichter 200 Jahre alt geworden.

Das Amt des Friedensrichters ist das erste und älteste Institut der heute noch geltenden Gerichtsorganisation, wurde doch die moderne zürcherische Zivil- und Strafrechtspflege fast dreissig Jahre später, nämlich mit der Kantonsverfassung von 1831, aus der Taufe gehoben.

Seit Anbeginn bestand die Aufgabe des Friedensrichters darin, im gemeinsamen Gespräch mit den Parteien Streitigkeiten möglichst schnell zu schlichten und Rechtshandel zur Entlastung der Gerichte wo immer möglich zu vermeiden. Besonders häufig vermittelt wurde bei Ehrverletzungen, Verleumdungen, Familien-



streitigkeiten und Ehekonflikten.

Da die Amtsführung durch die Persönlichkeit des Amtsinhabers stark geprägt wird, verlangt die Arbeit korrekte Umgangsformen, psychische Belastbarkeit sowie Verschwiegenheit, Vertrauenswürdigkeit und Objektivität. Man muss die Leute reden lassen und ihnen zuhören können, wobei es für eine Verhandlung von entscheidender Bedeutung ist, dass man den richtigen Moment erwischt, um mit den Parteien zu verhandeln:

Wartet man zu lange, haben sich die einzelnen Parteien unter Umständen so sehr in etwas hineingesteigert, dass ein Gespräch nicht mehr möglich ist.

Die Protokollführungspflicht

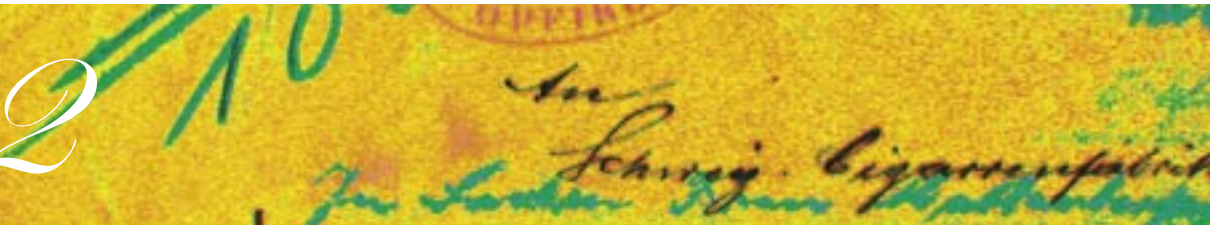
Seit 1803 war der Friedensrichter verpflichtet, über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen und in chronologischer Ordnung Zeit, Ort und die Personalien der Parteien zu verzeichnen, dazu alle Verfügungen, Beschlüsse und Urteile.

Urteile und Erledigungsbeschlüsse hatte er überdies in chronologischer Abfolge

in besondere Spruchbücher einzutragen. Letztere waren nach Gesetz 50 Jahre aufzubewahren, danach musste man sie verbrennen. Trotzdem blieben verschiedene Aufzeichnungen bis heute erhalten, deren Inhalt dem Leser im Folgenden auszugswise einen Einblick in die Rechtsprechung des Friedensrichters geben soll. Bis nach dem Zweiten Weltkrieg trugen die Friedensrichter ihre Protokolle mit Spitzfeder und Tinte in schwere Bücher von mehreren hundert Seiten Umfang und das Ergebnis der Verhandlungen in Formulare im Folioformat ein.

1923 lehnte das Obergericht ein Gesuch noch ab, ob die Protokolle auch mit Schreibmaschine geführt werden dürften. Diese Einschränkung musste später jedoch bald fallen gelassen werden, wobei man gleichzeitig zum handlicheren A4-Format überging.

Heute wird vielfach auch von der Schreibmaschine Abschied genommen. Seit 1995 ist man in Opfikon zur Arbeit am Computer übergegangen, was eine Ab-rufbarkeit der Fälle auf Knopfdruck gewährleistet.



Geschichte des *Amtes und der Tätigkeit*

Die Anfänge

In der Stadt Zürich kannte man bereits im 15. Jahrhundert ein Schlichtungsverfahren, das auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhte:

Eine Konfliktpartei beauftragte Vertrauenspersonen, die den Standpunkt bei der Gegenpartei darstellten und über eine gütliche Beilegung des Streits verhandelten.

Als Schlichter betätigten sich meist Familienangehörige, Nachbarn oder Berufskollegen, die zur selben sozialen Schicht gehörten wie die Streitenden. Kamen sie nicht zum Ziel, baten die Parteien angesehene Ratsherren, den Streit zu schlichten. Schlug die private Schlichtung dennoch fehl, konnte der amtierende Bürgermeister als eine Art Friedensrichter eingeschaltet werden, denn sein Urteil hatte Gewicht und wurde akzeptiert. Blieb privater Schlichtung der Erfolg gänzlich ver-

sagt, kam der Weiterzug ans Zürcher Ratsgericht in Frage, dessen Entscheid endgültig war.

Der «juge de paix» als Vorbild

Beim Friedensrichter handelt es sich um ein Institut der französischen Revolution, denn ein Jahr nach Ausbruch der Revolution schuf die Nationalversammlung in Frankreich das Amt des «juge de paix», des Friedensrichters, der die Parteien veröhnen sollte.

Nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft zwang Frankreich der Schweiz am 12. April 1798 die Helvetische Verfassung auf. Sie war eine Kopie der französischen Direktorialverfassung und verwandelte die Schweiz in einen zentralistischen Einheitsstaat.

Als Napoleon 1802 seine Truppen aus der Schweiz abzog, brach das Chaos aus. Daraufhin lud Napoleon ein paar Dutzend Schweizer nach Paris ein mit dem Auftrag,

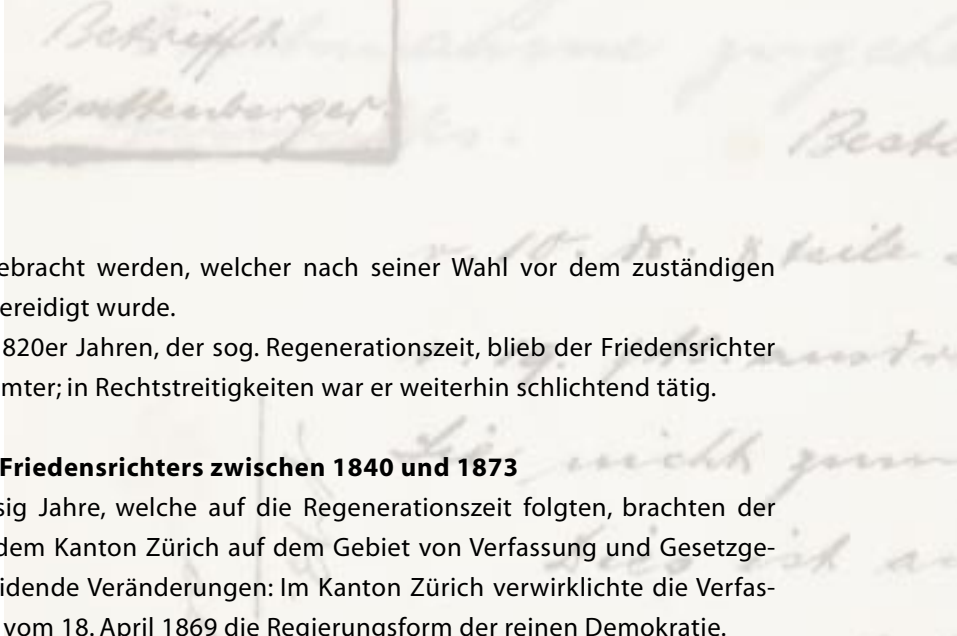
die neuen Kantonsverfassungen auszuarbeiten. Als sich die geladenen Persönlichkeiten jedoch abermals nicht einigen konnten, sah sich Napoleon veranlasst, den Schweizer Gästen am 19. 2. 1803 die Mediationsakte zu übergeben: er diktierte der Schweiz eine neue Verfassung.

Die eigentliche Geburtsstunde des Friedensrichteramtes im Kanton Zürich fällt demnach zusammen mit der Entstehung des modernen Kantons Zürich selbst, der durch die von Napoleon diktierte Mediationsakte und die darin enthaltene Kantonsverfassung entstanden ist.

Am 19. Juni 1803 wurde die erste Friedensrichterwahl angeordnet, die in allen Gemeinden gleichzeitig und zusammen mit den Gemeinderatswahlen stattfand.

Der Friedensrichter in der Zeit der Restauration und der Regeneration

Auch nach dem Sturz Napoleons behielt man den Friedensrichter in der Funktion des Sühnebeamten bei, da sich seine Arbeit offensichtlich bewährt hatte. Grundsätzlich mussten alle bürgerlichen Streitigkeiten im Kanton zuerst vor den Frie-



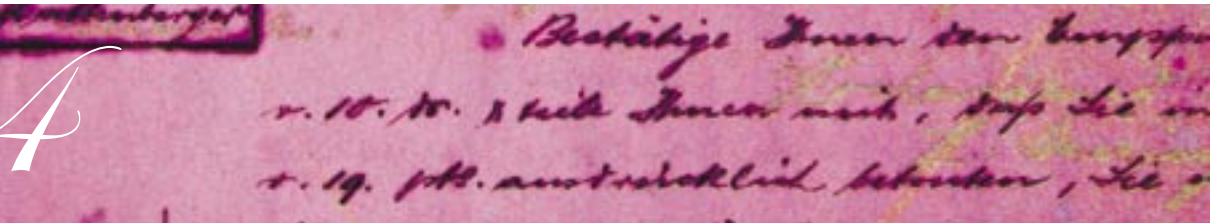
densrichter gebracht werden, welcher nach seiner Wahl vor dem zuständigen Amtsgericht vereidigt wurde.

Auch in den 1820er Jahren, der sog. Regenerationszeit, blieb der Friedensrichter Gemeindebeamter; in Rechtstreitigkeiten war er weiterhin schlichtend tätig.

Das Amt des Friedensrichters zwischen 1840 und 1873

Die gut dreissig Jahre, welche auf die Regenerationszeit folgten, brachten der Schweiz und dem Kanton Zürich auf dem Gebiet von Verfassung und Gesetzgebung entscheidende Veränderungen: Im Kanton Zürich verwirklichte die Verfassungsrevision vom 18. April 1869 die Regierungsform der reinen Demokratie.

Die Vorschriften, die der Friedensrichter zu beachten hatte, wurden immer präziser und ausführlicher, wodurch sich die Geschäftsführung der Friedensrichter zunehmend schwieriger und zeitraubender gestaltete. Dass es in manchen Gemeinden zu häufigem Wechsel des Friedensrichters kam, ist wohl als Beweis dafür zu wer-



ten, dass sich viele ohne klare Vorstellungen in das Amt drängen liessen, dem sie später nicht gewachsen waren und das sie darum bald wieder zur Verfügung stellten. Nicht überall gelang es, unter den Einwohnern den für das Amt geeignetsten Mann zu finden.

Eines der ältesten heute noch erhaltenen Protokolle aus dem Jahre 1846 soll hier kurz das Beispiel einer Fahrwegrechtstreitigkeit illustrieren:

22. November 1846

Vergleich

Anhandnahme 21. November

*Nach eingesehenen Augenschein, sind vor Unterzeichnetem erschienen:
Jakob Schneider* Johanni senior von Opfikon, als Kläger gegen Hans Ulrich,
und Jakob, die Gebrüder Müller*, Hans Heinrich von Opfikon, Beklagte.
Beträgend Fahrwegstreit, in den Breitiackeren Opfikersache gütlich verglichen*

durch Markung. Es ist ein beständiger Fahrweg ausgemarket worden, über des Jakob Schneider, und Hans Ulrich Müller ihre Äcker, bis in des Jakob Müllers Breiacker. Zu obigem Weg gibt der Kläger an Land 85 □´ an 4 Heller per Schu, welches folgendermassen bezahlt werden soll, nemlich 69 1/2 □´ Schu werden von den Beteiligten zu gleichen Hälften bezahlt, bringt zur Hälfte 11 Batzen 7 Heller. 15 1/2 □´ haben die Müllerer allein zu zahlen, beträgt 5 Batzen 2 Heller. So haben die Beklagten an den Kläger zu zahlen 16 Batzen 9 Heller. Die Kosten für den Augenschein und Markung 1 Franken 6 Batzen, Protocollierung und Citation 25 Batzen sollen die Parteien zur Hälfte zahlen, nemlich der Kläger 32 Batzen 6 Heller und die Beklagten 32 Batzen 6 Heller. Zur Bekräftigung obigem im Entwurf unterzeichnen lassen.

*Namen geändert

Opfikon, den 24. November 1846
Friedensrichter Brunner

Von 1803 bis 1874 waren die Zürcher Friedensrichter ausschliesslich Sühnebeamte mit der Aufgabe, zerstrittene Parteien auszusöhnen und damit den Gang an ein Gericht zu verhindern. Später erhielt der Friedensrichter auch die inappellable (nicht mehr durch Rechtsmittel weiterziehbare) Spruchkompetenz in Zivilstreitigkeiten bis zu einem Betrag von 50 Franken.

Seit 1874/75 mussten sodann Vaterschafts- und Scheidungsklagen beim Friedensrichter eingeleitet werden und unterlagen dem gewöhnlichen Sühneverfahren. Angesichts dieser zusätzlichen Arbeitsbelastung wurde als Lohnaufbesserung eine fixe Besoldung nötig, denn einzelne Schlaumeier hatten bereits damit begonnen, eigenmächtig die Taxen zu erhöhen oder von den Parteien illegal Extraentschädigungen zu verlangen.

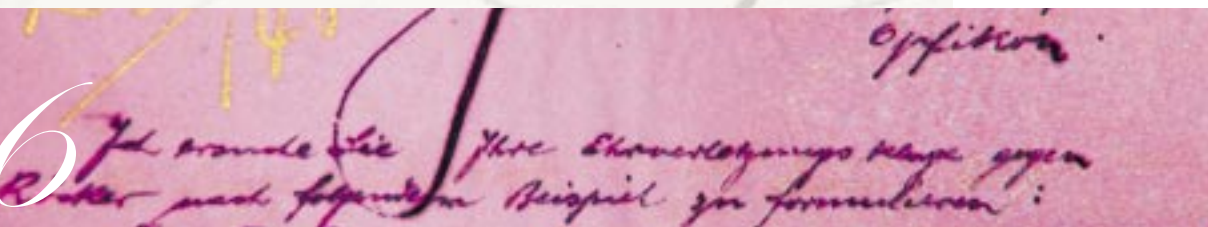
Wirte als Friedensrichter?

Da der Friedensrichter auf eigene Kosten für sein Amtszimmer zu sorgen hatte, fanden die Friedensrichterverhandlungen in kleineren, meist bäuerlichen Gemeinden in der Wohnung des Friedensrichters statt. Anders verhielt es sich bei Wirten, die über ein Sitzungszimmer in ihrem Gasthaus verfügen konnten.

Wer eine Wirtschaft führte, konnte bis 1830 nicht gleichzeitig als Friedensrichter amten:

Der Anstand galt als verletzt, wenn im Hause des Friedensrichters Wein ausgeschenkt wurde. Man glaubte, der Friedensrichter habe als Wirt ein Interesse daran, die Leute möglichst viel zechen zu lassen, wodurch arme Leute genötigt würden, ihr Geld zu verzehren.

Dem hielt ein Oberrichter erfolgreich entgegen, dass er in der ersten Hälfte seines Amtes, da er selbst Wirt gewesen, beinahe alle Streitigkeiten habe beseitigen können. Nachdem er keine Wirtschaft mehr gehabt habe, hätten seine Bemühungen



einen weniger günstigen Erfolg gehabt. Sodann hülften alle gesetzlichen Vorschriften nichts, wenn die Parteien nicht verständig genug wären, sich des starken Genusses des Weines zu enthalten - sprich, sich zu besaufen - und der Friedensrichter sich als unfähig erwiese, sein Amt gehörig zu verwalten.

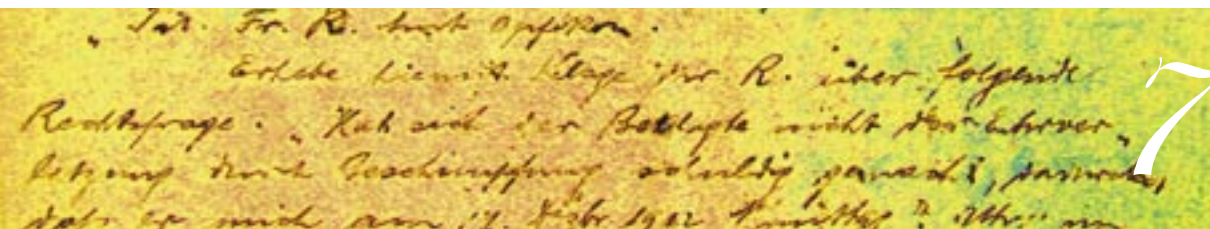
Auch gibt es unterhaltsame Anekdoten, die darauf hindeuten, dass Wirte als Friedensrichter durchaus geeignet waren:

Ein Spitzbube wollte einen handfesten Meister übertölpeln und klagte ihn ziemlich unbegründet ein. Während der Sühneverhandlung gerieten sie aneinander und trommelten mit den Fäusten auf den Tisch. Da erhob sich der Friedensrichter und erklärte, er müsse noch Brot aus dem Ofen holen. Sie sollten nur weiter verhandeln, bis er wieder komme. Es ging nicht lange, da polterte es im Sitzungszimmer. Als der Richter wieder eintrat, kauerte der Kläger in einer Ecke und rief: „Herr Friedensrichter, haben sie gesehen, wie mich der Grobian verprügelt hat? Sie sind dann Zeuge vor Gericht!“ „Nichts habe ich gesehen, ich bin ja draussen gewesen“, entgegnete der Friedensrichter, „und deshalb kann ich auch nicht Zeuge sein.“

Eine gewichtige Dorfgrösse reichte eine Ehrverletzungsklage ein und schrieb, der Nachbar habe ihm «Schnutterbueb» nachgerufen. Da komme er nicht draus, erklärte der Friedensrichter, das sei doch keine Beleidigung. Oder ob er etwa habe «Schnuderbueb» schreiben wollen? „Tänk wool!“, brauste der Kläger auf, „er chönd ja das Wort verbessere!“ „Das geht nicht, ich darf den Wortlaut nicht verändern“, antwortete der Friedensrichter mit ernstem Gesicht. Und dann schmunzelte er: „Daas git dänn ufem Gricht es Glächter, wänns das Wort «Schnutterbueb» läsed.“ Der wohlgeachtete Kläger lief rot an, riss dem Friedensrichter den Zettel aus der Hand und zerriss ihn. Damit war der Fall erledigt.

Der Friedensrichter im 20. Jahrhundert

Klagen wegen Körperverletzung gehörten ebenso wie Vorbringen bezüglich Beleidigungen oder Beschimpfungen zum «daily business» des Friedensrichters, wie uns die folgenden Beispiele zeigen:



Herr Adolf Giger* von Oberhausen (Opfikon) z.Zt. als Eisendreher in Firma E. Schneider*, mech. Werkstätte in Glattbrugg tätig, ersucht mich um Einreichung einer Strafklage betreffend Körperverletzung

gegen

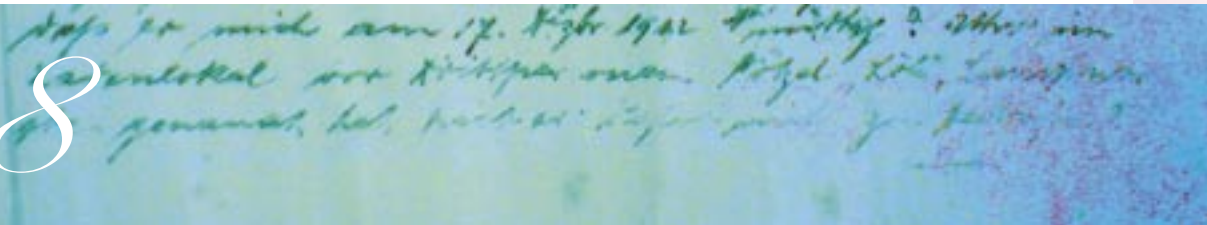
- 1.) Hans Huber*, verheiratet (Fabrikarbeiter in der Kunstseidenfabrik Glattbrugg) wohnhaft in Rühmlang
- 2.) Karl Ackermann*, ledig (Fabrikarbeiter in gleicher Fabrik) und wohnhaft in der Röschenrüti Seebach.

Die Beklagten sollen den Kläger in der Nacht vom 14./15. Dezember 1908 nach vorausgegangenem Wortwechsel vorerst im Gasthof zum «Löwen» Glattbrugg und nachher auf der Strasse auf so pestialische Weise misshandelt haben, dass der Kläger 14 Tage arbeitsunfähig war, was durch beiliegendes Zeugnis bestätigt wird. Der Kläger verlangt in erster Linie den dadurch erlittenen Lohnausfall (12 Tage à Fr. 6.- = Fr. 72), ferner Fr. 100.- Schmerzensgeld, sowie Bezahlung der Arztkosten. Ich erwähne ergänzend noch, dass die beiden Nachtarbeiter sind, also nüchtern

waren, während der Kläger Giger betrunken war. Es dürfte jedenfalls angezeigt sein, wenn die Polizeiorgane über diese beiden Herren orientiert würden, dass keiner von ihnen verduftet. Ich schliesse mit dem höflichen Ersuchen, Sie möchten die Angelegenheit bald an die Hand nehmen und zeichne,
Hochachtungsvoll *Namen geändert
H. Geering-Erni

Ein Herr L. Teucher, Bäckermeister von Beruf, erhob gegenüber dem Friedensrichter die folgende Rechtsfrage:

„Hat sich der Beklagte nicht der Ehrverletzung durch Beschimpfung schuldig gemacht, dadurch, dass er mich am 17. Dezember 1912 Nachmittag ? Uhr im Ladenlokal vor Drittpersonen Fötzel, Löli, Lumpen etc. genannt hat, reicht es dafür nicht zu bestrafen?“



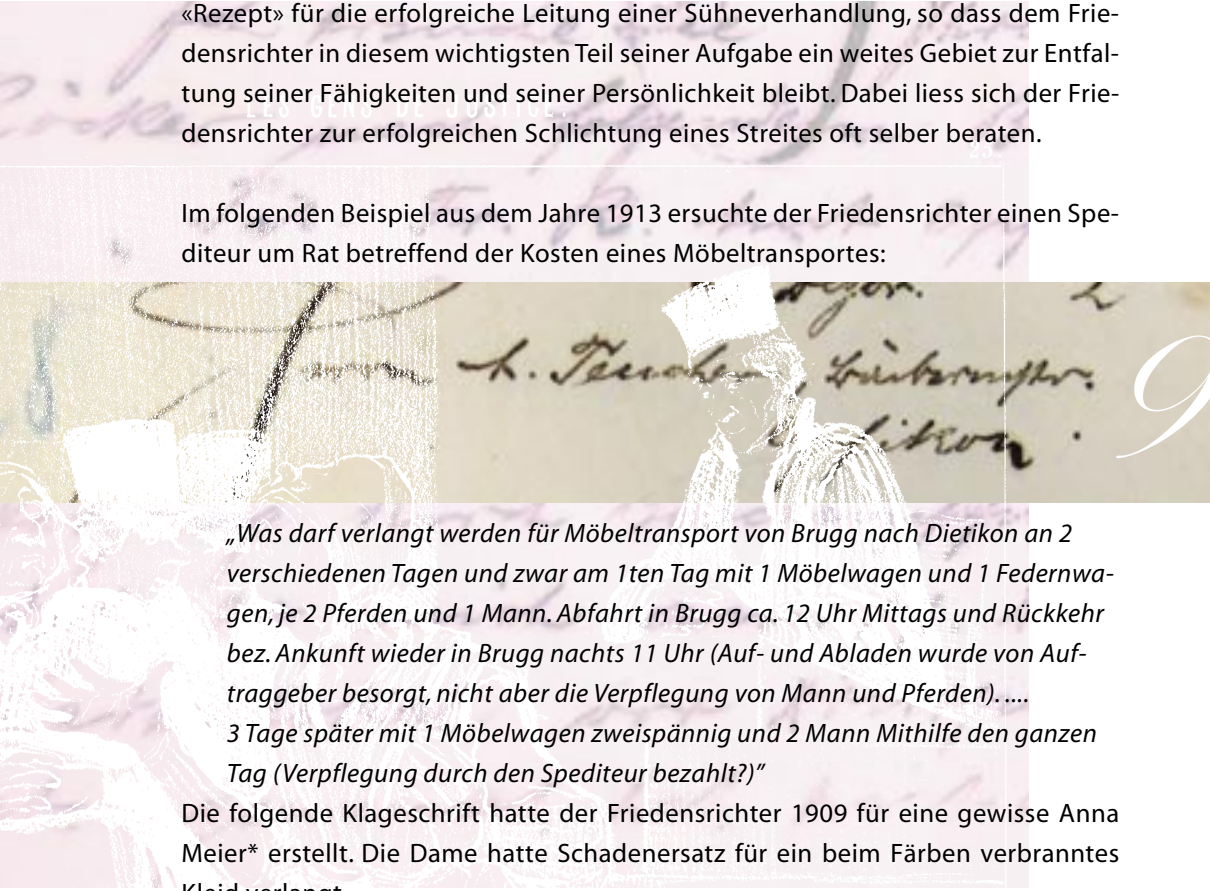
Natürlich wurde der Friedensrichter oft auch offensichtlich unbegründet angerufen, so dass es diesem, wie im folgenden Beispiel von 1907 zu lesen, irgendwann zu bunt wurde und er den Herrn Bezirksgerichtspräsidenten anrief:

*„Beiliegend erhalten Sie wieder einmal eine Weisung gegen den bekannten Ed. Meier in Hier. Es ist dies wieder ein Fall, welcher tatsächlich als mutwillige «Trölerei» angesehen werden darf und es wäre wünschenswert, wenn an gegebener Stelle derselbe auch ausser den Kosten mit einer gesalzenen Busse bedacht würde, vielleicht würde Meier ein nächstes Mal gemachte Warnungen respektieren. Ich wäre Ihnen ferner sehr dankbar, wenn Sie mir Kompetenz erteilen würden, bei wiederkehrenden Klagen gegen Meier einen Vertreter für ihn verlangen zu dürfen. Ich habe ja auch nur eine Lunge und ein Sprachorgan.
Wie verhält es sich mit meinen Kosten in solch ergötzenden Angelegenheiten?
Hochachtend
H. Geering-Erni*

Als auch am Obergericht, der letzten Aufsichtsinstanz, bekannt wurde, dass die Rechtslage für den nebenamtlichen Friedensrichter ohne juristische Ausbildung immer komplexer und anspruchsvoller geworden war, wurde im April 1923 eine «Anleitung für die Friedensrichter im Kanton Zürich» herausgegeben, ein Vorläufer des heutigen Handbuches für Friedensrichter.

Zwar enthielt das Handbuch auf fast jede Frage eine Antwort, jedoch blieb dem Friedensrichter das Studium der Gesetze nicht erspart. Auch heute gibt es kein «Rezept» für die erfolgreiche Leitung einer Sühneverhandlung, so dass dem Friedensrichter in diesem wichtigsten Teil seiner Aufgabe ein weites Gebiet zur Entfaltung seiner Fähigkeiten und seiner Persönlichkeit bleibt. Dabei liess sich der Friedensrichter zur erfolgreichen Schlichtung eines Streites oft selber beraten.

Im folgenden Beispiel aus dem Jahre 1913 ersuchte der Friedensrichter einen Spediteur um Rat betreffend der Kosten eines Möbeltransportes:



„Was darf verlangt werden für Möbeltransport von Brugg nach Dietikon an 2 verschiedenen Tagen und zwar am 1ten Tag mit 1 Möbelwagen und 1 Federnwagen, je 2 Pferden und 1 Mann. Abfahrt in Brugg ca. 12 Uhr Mittags und Rückkehr bez. Ankunft wieder in Brugg nachts 11 Uhr (Auf- und Abladen wurde von Auftraggeber besorgt, nicht aber die Verpflegung von Mann und Pferden). 3 Tage später mit 1 Möbelwagen zweispännig und 2 Mann Mithilfe den ganzen Tag (Verpflegung durch den Spediteur bezahlt?)“

Die folgende Klageschrift hatte der Friedensrichter 1909 für eine gewisse Anna Meier* erstellt. Die Dame hatte Schadenersatz für ein beim Färben verbranntes Kleid verlangt.

„... nach genauer Prüfung der Angelegenheit, finde ich eine gütliche Abmachung Ihrerseits von Vorteil. Fräulein Meier verlangte eine Entschädigung von Fr. 55.- Ich habe ihr den Vorschlag gemacht, die Forderung auf Fr. 30.- zu reduzieren oder dafür von Ihnen 2 1/2 Meter weissen, wollenen Mouslinstoff für 1 Blouse und die Hosen für die Schneiderin zu verlangen, ebenso Erlass der Kosten für die Färberei,

womit sie sich zuletzt zufrieden stellen liess. Nach meiner Ansicht dürfen Sie sich auf diesen Vorschlag einlassen. Ich glaube nicht, dass das Urteil des Friedensrichteramtes Küssnacht für Sie besser ausfallen würde und zudem würden sich die Kosten noch auf Fr. 10.– bis 18.– belaufen...“ *Name geändert

Ob Frau Meier ihre Bluse am Ende ersetzt bekam, wissen wir nicht. Auch der Friedensrichter weiss oft nicht, wie der Fall ausgeht, denn wenn die Parteien bei ihm keine Einigung erzielen können, weist er die Sache ans Bezirksgericht weiter, womit die Sache für ihn erledigt ist.

Dass der Friedensrichter mit genügend Einsatz sogar zum Retter einer bevorstehenden Ehe werden konnte, zeigt folgendes Beispiel aus dem Frühjahr 1920:

Ein gewisses Fräulein Strähler forderte wegen eines angeblichen Verlöbnißbruches von einem Herrn Urbich eine Genugtuungssumme von Fr. 1000.- sowie die Herausgabe des Eheringes.



Später stellte sich heraus, dass das Nichterscheinen des Herrn Urbich zur Verlobung den Grund hatte, „dass er die Einreisebewilligung in die Schweiz nicht erhalten“ hatte.

Sodann wurde dem Friedensrichter brieflich mitgeteilt, „dass Herr Urbich auch jetzt noch nicht abgeneigt sei, Fräulein Strähler zu heiraten, wenn ihm ohne Verzug die Einreise bewilligt werde.“ Kaum war der Brief jedoch gelesen, kam auch schon der Verlöbnißring an...

Nach einigem Hin und Her klärte sich das Ganze jedoch, so dass der Friedensrichter zu Protokoll geben konnte:

...Ist, ... Fräulein Strähler ebenso wenig abgeneigt..., wie Herr Urbich die Heirat zu vollziehen.

Wie Fräulein Strähler mir mitteilt, so betrachtet sie das Vorgehen des Herrn Urbich als unüberlegten Schritt, den er in der Aufregung wegen Nichtbewilligung der Einreise getan haben wird.

Da nun über Ostern während 4 Wochen die Einreise bewilligt ist, ersucht mich

Fräulein Strähler, ... mitzuteilen, dass Herr Karl Urbich freundlichst zum Besuche in hier eingeladen sei und hofft, sie das Nähere dann mündlich erledigen zu können."

In der Wirtschaftskrise der 1930er Jahre häuften sich die Forderungen für ausstehende Zahlungen, deren Streitwert meist gering war: Zum einen war man in dieser wirtschaftlich harten Zeit selbst auf kleine und kleinste Beträge angewiesen. Zum andern ging es aber oft nur darum, ein Exempel zu statuieren, Recht zu haben, dem andern den Meister zu zeigen.

Auch heute setzt sich der Friedensrichter vorwiegend mit Betreibungen auseinander, denn wenn der Schuldner gegen eine Betreibung Rechtsvorschlag erhebt, muss der Gläubiger je nach Forderungstitel vor dem Friedensrichter ein Urteil erstreiten.

Sodann ist seit der Gesetzesänderung betreffend Ehescheidungen die Scheidungsrate drastisch angestiegen, da neuerdings nach zwei Jahren Trennung be-

reits die Scheidung verlangt werden kann.

Was die Friedensrichter bisher jedes Jahr leisteten, geht aus der vom Obergericht publizierten Statistik hervor:

1831 wurden von insgesamt 4700 von den Friedensrichtern behandelten Geschäften etwas über 3000 durch Vergleich erledigt. Heute werden von den jährlich rund 10 000 Sühneverfahren fast die Hälfte ohne Anspruchsprüfung, also durch einen Vergleich, durch Klageanerkennung oder durch Klagerückzug erledigt.

Die Zahl der erledigten Prozesse ist jedoch stets im Zusammenhang mit der Zahl der eingegangenen Fälle zu sehen, die ihrerseits abhängig ist von der Höhe des Streitwerts. Aufgrund von Geldentwertung und Teuerung wurde der Streitwert 1953 auf 100 Franken erhöht, 1976 auf 200 Franken. Die Erweiterung der Spruchkompetenz liess die Zahl der erledigten Zivilprozesse von 450 im Vorjahr auf 1004 ansteigen. Auf Mitte 1987 wurde die Zuständigkeitsgrenze auf 300 Franken erhöht, und seit dem Rationalisierungsgesetz von 1996 gilt für Zivilsachen, die der Friedensrichter endgültig entscheiden kann, eine Streitwertgrenze von 500 Franken. Die

jüngste Erhöhung führte zu mehr als einer Verdoppelung der Anzahl Verhandlungen; die entsprechenden Geschäftseingänge stiegen von 492 auf 1116. Dies ist damit zu erklären, dass der Friedensrichter bis zum Betrag von Fr. 500.– als ordentlicher Richter amtiert. In dieser Funktion erlässt er selber ein Urteil, was viele Parteien dazu anregt, ein solches aus Zeitgründen bereits bei ihm zu erwirken.

Interview mit **Christian Ulrich**



Christian Ulrich

Herr Christian Ulrich, Friedensrichter von Glattbrugg, gab mir die Gelegenheit, das folgende Interview mit ihm zu führen. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bei ihm bedanken.


Herr Ulrich, wie viele Jahre arbeiten Sie nun als Friedensrichter?

Ich bin seit 1995, d.h. ziemlich genau seit 10 Jahren im Amt.

Wie kam es dazu, dass Sie Friedensrichter wurden? War es Zufall oder ein Wunsch oder Ziel von Ihnen?

Es war effektiv ein Zufall, denn mein Vorgänger ist im Amt verstorben. Die Stelle war öffentlich ausgeschrieben, ich habe sie damals gelesen, mir aber nichts dabei gedacht.

Erst als mir Bekannte erzählten, dass ihr Schwiegersohn, ein ehemaliger Fussballkollege von mir, Friedensrichter geworden sei, wurde ich neugierig. Ich rief ihn an, da es mich reizte, mehr über seine Tätigkeit zu erfahren.



Er lud mich ein zu drei Verhandlungen an einem Tag, wobei er seine Kunden fragte, ob sie etwas dagegen hätten, wenn ich bei den Verhandlungen anwesend sei. Jedoch waren alle einverstanden, und ich fungierte in einem englischsprachigen Fall sogar als Dolmetscher, da ich die Sprache besser verstand als der Friedensrichter.

LES GENS DE JUSTICE

Was muss man Ihrer Ansicht nach für charakterliche Eigenschaften mitbringen, um Streitigkeiten zwischen Parteien erfolgreich zu schlichten?

Das Wort «Friedensrichter» besteht ja aus zwei Teilen: dem Wort «Frieden» und dem Wort «richten» resp. «Recht». Als allgemeine Zielsetzung sollte der Frieden dem Recht vorgehen, und nicht umgekehrt.

Als wichtigste Eigenschaft muss man beiden Parteien zuhören können, bis sie nichts mehr zu sagen haben. Beide Seiten sollen ihr Problem einer neutralen Drittperson schildern, dabei haben sie genügend Möglichkeit, erst mal «Luft abzulassen».

Beim Eingangsgespräch spricht zuerst der Kläger, abgesehen von einigen Unterbrechungsversuchen von Hitzköpfen läuft es meistens gut. Dabei ist es wichtig, dass die Kunden merken, dass man sie ernst nimmt, dass alles, was sie erzählen, dem Amtsgeheimnis untersteht. Man muss die Parteien davon überzeugen können, dass sie dem Friedensrichter vertrauen können.

Ein Friedensrichter muss sowohl ein gut ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden als auch Rechtskenntnis haben, gleichzeitig sollte er nicht zu abgehoben sein, sondern als «Vermittler» die Sorgen der Parteien verstehen.

Was bewegt Sie bei Ihrer Arbeit am meisten, und wie gehen Sie mit den Gefühlen um, die Sie in bestimmten Streitigkeiten empfinden? Wie kann man gleichzeitig mitfühlend und verständnisvoll sein und trotzdem genügend Distanz wahren?

Vor allem in Gesprächen mit Eheleuten, die sich scheiden lassen wollen und gemeinsam Kinder haben, wird es schwierig für mich. Die Kinder werden ab einem

Alter von 9 Jahren in den Prozess miteinbezogen und können mitentscheiden, ob sie lieber bei Mutter oder Vater wohnen bleiben möchten. Am schlimmsten für die Kinder ist es, wenn auch die Wohnung gekündigt oder verkauft werden muss, weil ein Ehepartner allein die Wohnkosten nicht mehr aufbringen kann, denn dann verlieren die Kinder auch ihr Zuhause.

Mit der Erfahrung und Routine bekommt man ein wenig die nötige Distanz, und man kann oft nachhaken mit Sätzen, die beiden Parteien gut tun. Oft spreche ich sie auf gute alte Zeiten an, wo sie sich geliebt haben, so dass sie ihre heutige Situation aus einer neuen Perspektive betrachten können.

Je nach Aussicht gibt es die Möglichkeit auf Eheschutz, d.h. durch einstweilige Trennung bekommen die Parteien die nötige Zeit und Distanz, um über alles ungestört nachzudenken.

Dies hat v.a. den Vorteil, dass sich die Kinder auf die neue Situation umgewöhnen können. Sodann bleiben Parteien oft aus steuerlichen und erbrechtlichen Grün-

den getrennt, statt sich zu scheiden.

Wenn ich merke, dass eine Weiterführung der Ehe als aussichtslos erscheint, sage ich den Parteien, dass sie versuchen sollen, ohne Anwalt auszukommen oder einen zu finden, der mit beiden als Mediator zusammenarbeitet, so dass man gemeinsam eine gütliche Einigung finden kann.

Auch gebe ich den Parteien oft den Rat, dass sie sich so scheiden lassen sollen, dass sie sich später noch immer in die Augen schauen können. Sie sollten als Freunde auseinandergehen und mit den Kindern regelmässig Kontakt als ganze Familie bewahren, indem sie bspw. alle zusammen zum Essen ausgehen.

Gibt es einige besonders eindrückliche Erlebnisse, die Sie schildern können?

Eindrücklich sind halt vor allem Gefühlsausbrüche der Parteien, wenn z.B. der eine ausrastet und fast auf den anderen losgeht, muss man Autorität ausspielen und eventuell selber laut werden.

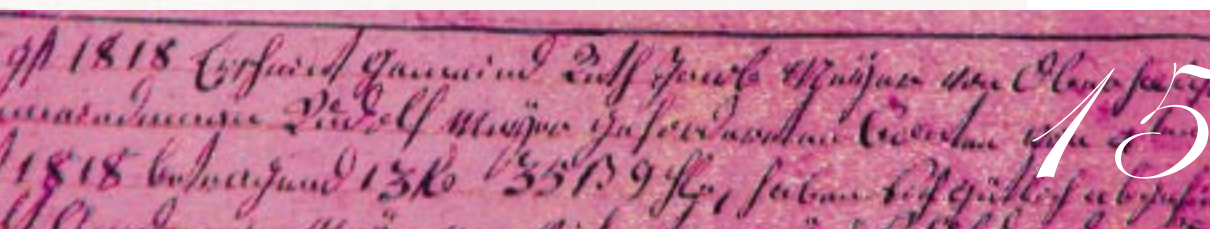
Oft kommt es sodann vor, dass jemand völlig zusammenbricht, ein Mann oder ei-

ne Frau beginnt hemmungslos zu weinen, bei einem solchen Dammbuch wird man zusätzlich zum Seelentröster, was nicht immer einfach ist. Solche Fälle dauern manchmal über 3 Stunden, und es kommt mehr zutage, als es zunächst den Anschein hatte...

Einmal ging es um eine Streitigkeit zwischen Stockwerkeigentümern, für deren Bereinigung ich den Kirchensaal mieten musste. Es war wirklich ein Monsterprozess (18 Parteien gegen 39 Gegenparteien; die meisten Ehepaare). Trotz allem brachte ich einen Vergleich zustande; Probleme gab es erst, als sämtliche Anwesenden unterschreiben mussten... Seit diesem Zeitpunkt bedienen sich die meisten Parteien lieber eines gemeinsamen Vertreters.

Was war der höchste Streitwert, bei dem Sie eine Einigung erzielen konnten?

Der kleinste Wert war Fr. 61.60, der höchste Fr. 159 Millionen...



Braucht es eine Ausbildung fürs Friedensrichteramt?

Vom Friedensrichterverband her gibt's jemanden, der zuständig ist für die Schulung, wobei v.a. die notwendigen Gesetzeswerke (ZGB/OR, SchKG, GVG, ZPO und StGB) gestreift werden.

Wie lässt sich Ihre Tätigkeit als Friedensrichter mit Ihren sonstigen Tätigkeiten verbinden?

Als Leiter der Volkshochschule Opfikon organisiere ich diverse Kurse, in den letzten 10 Jahren auch drei Rechtskurse: «Alles was Recht ist» bietet einen allgemeinen Überblick, wie Gerichte organisiert und Gesetze aufgebaut sind. Sodann gibt es den Kurs «erben und teilen», und schliesslich bieten wir jeweils einen Besuch einer hängigen Verhandlung an bezüglich Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Ich bin tätig in allen drei Kursen als Leiter und in einem Gerichtsfall als Richter. Sodann bin ich kantonaler Geschworener, jedoch war ich wegen des enormen

Zeitaufwandes froh, dass ich bis heute noch nicht dran kam. Das einzige Mal, bei dem ich fast als Geschworener fungiert hätte, war ein äusserst brutaler Fall, als zwei Männer einen Heimleiter erschossen hatten.

Wie viele von den Fällen, mit denen Sie sich täglich befassen, können Sie schlichten, wie viele müssen Sie an ein Gericht weiterleiten?

Meine Zielsetzung war immer, eine hohe Rate von Einigungen zu erzielen (früher waren es 50-60%, heute ca. 40-60%). Der ordentliche Richter kommt erst zum Einsatz, wenn ein Klagerückzug oder eine gütliche Einigung durch den Friedensrichter nicht mehr möglich ist.

Friedensrichter ist man im Prinzip rund um die Uhr. Wenn man einkaufen geht etc., kommt oft jemand im Alltag oder am Wochenende und möchte eine Auskunft bezüglich eines Problems. Dies macht ca 2-3 Stunden pro Woche aus ausserhalb der Arbeitszeit.



Gibt es Problembereiche, wo Vergleiche eher zustande kommen, und andere, wo eine Überweisung an die Gerichte fast immer notwendig ist?

Ich habe sehr viele arbeitsrechtliche Klagen, ca. 50 pro Jahr; davon kann ich bis zu 60% der Fälle mittels Vergleichen lösen. Dies kommt auch daher, dass ich sowohl bei der ehemaligen Swissair als auch bei Kuoni lange in leitender Stellung und im Zusammenhang mit Personalführung zu tun hatte.

Solche Erfahrungen helfen, da man sich branchenintern auskennt und die Parteien oft überraschen kann.

Bei Scheidungen hingegen muss ich in den meisten Fällen die Überweisung einreichen, dies vor allem wegen der Änderung des Scheidungsgesetzes, da die Herabsetzung der früher erforderlichen vierjährigen Trennung als Scheidungsgrund auf nunmehr zwei Jahre einen eigentlichen Boom an Scheidungsklagen ausgelöst hat.

Wenn ich bei einseitigen Scheidungsklagen merke, dass es für die Parteien aussichtslos ist, die Ehe weiterzuführen und an sich beide mit einer Scheidung einverstanden sind, weise ich sie darauf hin, dass mittels gemeinsamem Scheidungsbegehren eine Scheidung möglich ist. Die Akten überweise ich dann dem Bezirksgericht Bülach, womit der Fall für mich durch Klagerückzug erledigt ist.

Hat die Tätigkeit Sie persönlich auf irgendeine Weise verändert, d.h. gehen Sie auch im täglichen Leben anders an Konflikte oder Probleme heran?

Man lernt v.a. aus den positiven Erfahrungen, wenn man Menschen helfen und sie wieder zusammenführen kann. Oft überlege ich mir dann, was ich in meinem eigenen Leben ändern könnte, bspw. in der eigenen Ehe oder im Umgang mit Menschen im täglichen Leben.

Wie sehen Sie die Zukunft dieser Institution?

Zur Zeit ist auf Stufe des Bundes eine Vereinheitlichung der verschiedenen kantonalen Gerichtsverfassungsgesetze und der Zivilprozessordnungen im Gange. Diese befürworten wir im Allgemeinen sehr, da so kantonale Fristen und Prozessvoraussetzungen angeglichen werden, wodurch unsere Arbeit vereinfacht wird.

Es ist anzunehmen, dass unsere Arbeit weiter zunimmt. Ich merke dies vor allem daran, dass ich in den letzten Jahren etwas weniger als 200 Fälle mit Vorladung hatte und etwa 400-500 Beratungsfälle. Dieses Jahr bin ich bereits bei 160 Fällen; es wird also wieder über 200 Fälle geben.



Impressum: Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Neujahrsblätter im Auftrag des Stadtrates Opfikon. Victor Bächer, Silvano Bernetta, Brigitte Bischoff Bleiker, Paul Landolt (Leitung), Urs Jäggin, André Willi (Sekretariat).

Sammelkassetten sind erhältlich bei:

Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg

Gestaltung: Querwerk GmbH, Glattbrugg

Druck: Druckerei Oskar Ledergerber, Glattbrugg